

Frauenordnung

1. Allgemeines

Soweit in der Satzung des Thüringer Karate Verbandes e. V. (ff TKV) nicht näher bestimmt, regelt die Frauenordnung die Organisation der Frauen im TKV.

2. Aufgaben

Zweck und Ziel ist es, die Interessen der Frauen zu vertreten.

3. Organ

Das Organ der Frauen im TKV ist der Verbandsfrauentag Thüringen.

4. Verbandsfrauentag

4.1 Zusammensetzung

Der Verbandsfrauentag besteht aus den Verantwortlichen für Frauenangelegenheiten (Frauenreferenten/innen) der ordentlichen Mitglieder, dem/der Frauenreferent/-in im TKV und ihrer/em Stellvertreter/in.

4.2 Stattfinden

Der Verbandsfrauentag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des TKV statt. Er wird von dem/der Frauenreferent/-in im TKV einberufen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.

4.3 Fristen

Zum ordentlichen Verbandsfrauentag ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zum außerordentlichen Frauentag mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.

Der außerordentliche Verbandsfrauentag wird von der Frauenreferentin einberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Verbandsfrauentages dies beantragen.

5. Aufgaben des Verbandsfrauentages

Die Aufgaben des Verbandsfrauentages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte Frauenreferent/-in und des/der stellvertretenden Frauenreferent/-in
- b) Formulierung der Ordnung für die Frauenarbeit
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des/der Frauenreferent/-in und des/der stellvertretenden Frauenreferent/-in
- e) Neuwahl des/der Frauenreferent/-in und des/der stellvertretenden Frauenreferent/-in

5. Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäß der TKV-Satzung und deren Wahlordnung.

6. Schlichtung

Bei Streitigkeiten ruft der Verbandsfrauentag zur Schlichtung das TKV-Präsidium und erst in zweiter Instanz das Schiedsgericht an.

7. Frauenreferent/in

Der/die Frauenreferent/-in:

- ist nach der TKV-Satzung Mitglied des erweiterten Präsidiums des TKV.
- vertritt die Frauen im TKV nach innen und außen.
- ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung des TKV.
- ist wählbar, wenn er/sie einem stimmberechtigten Verein des TKV angehört.
- kann wiedergewählt werden.

8. Sportordnung

Der Sportverkehr wird durch die Sportordnung des TKV geregelt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 in Kraft.